



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 2009

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung – u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
223	28. 1. 2009	Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren)	116

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland – Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16. 3. 2009	Bek. – I. Bildung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland und der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – II. Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlungen	125
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 3. 2009	Bek. – 17. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	126

I.**223**

**Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung
(Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren)**

Gem. RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 225.2.06.11.01-75396/09 –
u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
v. 28.1.2009

Leistungen aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes – BAföG – in der jeweils gültigen Fassung werden mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) berechnet und zahlbar gemacht. Weiterhin führt es Personenkonto für die einzelnen Auszubildenden. Die Kassenaufgaben bei der Durchführung des BAföG werden von der Landeskasse Köln wahrgenommen.

1**Umfang des maschinellen Verfahrens****1.1**

Arbeitsgänge des maschinellen Verfahrens

Das maschinelle Verfahren umfasst

- a) die Datenerfassung
- b) die Berechnung des monatlichen Förderungsbetrages
- c) die Rück- und Abrechnung der Förderungsleistungen
- d) das Erstellen
 - der Stammbblätter
 - der monatlichen Zahlungsliste
 - der Bescheide über Ausbildungsförderung
- e) das Übermitteln der für die Zahlung der Förderung erforderlichen Daten an die WestLB
- f) den Ausdruck von Nachweisungen für die Rechnungslegung
- g) die Darlehensmeldung an das Bundesverwaltungsamt
- h) die Übermittlung der Daten in den Fällen des § 17 Abs. 3 BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau
- i) die Meldung der Daten für die Bundesstatistik nach § 55 BAföG.

Einzelheiten des maschinellen Verfahrens, insbesondere die Datenerfassung, werden durch eine besondere Anweisung der Bezirksregierung Köln (Signieranweisung) geregelt.

1.2

Zeitliche Begrenzung der Rückrechnungsmöglichkeit

Die für die Berechnung in den Datenbestand aufgenommenen Daten jedes Förderungsfalles bleiben für etwaige Rückrechnungen 72 Monate gespeichert.

1.3

Einschränkung und Nichtanwendung des maschinellen Verfahrens

In bestimmten, in der Signieranweisung geregelten Fällen sind die Berechnung sowie die Rück- und Abrechnung außerhalb des maschinellen Verfahrens durchzuführen und die Bescheide manuell zu fertigen. Die sich hieraus ergebenden Förderungsbeträge sind im maschinellen Verfahren zahlbar zu machen, die Rückforderungsbeträge in das Verfahren einzugeben.

Anträge, die aus anderen Gründen als aufgrund der Vorschriften zur Einkommens- und/oder Vermögensanrechnung nach den Abschnitten IV und V des Gesetzes abgelehnt werden müssen (z.B. nicht förderungsfähige Ausbildung, Fehlen der persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden), sind nicht in den Datenbestand des Berechnungsverfahrens (maschinelles Verfahren beim IT.NRW) einzubeziehen. Derartige Anträge sind durch manuell erstellte Bescheide zu entscheiden.

2**Zuständigkeiten****2.1**

Ämter für Ausbildungsförderung

Die Ermittlung der Daten und ihre Eingabe in das maschinelle Verfahren obliegen ausschließlich dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.

Die Erfassung der Daten und ihre Übermittlung an den IT.NRW beinhalten die Entscheidung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung über den Antrag auf Ausbildungsförderung und ggf. den Auftrag,

- aufgrund der mitgeteilten Daten die Förderungsleistungen zu berechnen und zahlbar zu machen,
- den Bescheid über Ausbildungsförderung im Namen des Amtes für Ausbildungsförderung zu fertigen und an den Empfänger zu versenden und
- die aufgrund von Rückforderungsansprüchen, übergeleiteten Ansprüchen und Ersatzansprüchen eingezahlten Beträge beim Haushaltstitel zu vereinnahmen.

2.2

Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)

Der IT.NRW führt die Be-, Rück- und Abrechnung der Förderungsleistungen unter Zugrundelegen der vom IT.NRW – Niederlassung Köln zur Verfügung gestellten Programme durch.

Darüber hinaus obliegt ihm die Meldung der Daten für die Bundesstatistik nach § 55 BAföG.

2.3

Landesbetrieb Information und Technik – Niederlassung Köln (IT.NRW – Niederlassung Köln)

Der IT.NRW – Niederlassung Köln ist für Erstellung, Pflege und Fortentwicklung der in Zusammenhang mit der Durchführung des BAföG erforderlichen Programme unter Zugrundelegen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung gestellten Programmablaufpläne und Programme in ihrer jeweils geltenden Fassung zuständig. Hierfür bedarf es jeweils des Auftrags, der Prüfung und Freigabe durch die Bezirksregierung Köln.

Weiterhin speichert und verarbeitet der IT.NRW – Niederlassung Köln die durch die Ämter für Ausbildungsförderung erfassten Daten und ist für den Datentransfer verantwortlich.

2.4

Bezirksregierung Köln – Ausbildungsförderung –

Die Bezirksregierung Köln nimmt die sich aus der Zusammenarbeit der Ämter für Ausbildungsförderung mit dem IT.NRW im BAföG-ADV-Verfahren ergebenden organisatorischen und technischen Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere die Festsetzung der monatlichen Termine für das ADV-Verfahren in Abstimmung mit dem IT.NRW und die Betreuung der für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Programme.

Zur Prüfung und Freigabe der zu verwendenden Programme wird eine Testdatei geführt.

Daneben obliegt ihr die Abwicklung des Verwaahrkontos bei der Landeskasse Köln und die Nachforschung bei den Kreditinstituten nach überwiesenen, dem Konto des Empfangsberechtigten aber nicht gutgeschriebenen Förderungsbeträgen.

3**Verfahrensablauf****3.1**

Förderungsnummer

Für jeden Auszubildenden, dessen Antrag auf Ausbildungsförderung erfasst wird, wird vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung eine zwölfstellige Förderungsnummer vergeben. Unter dieser Förderungsnummer sind alle Daten desselben Förderungsfalles in das maschinelle Verfahren einzugeben. Dabei enthalten die ersten drei Stellen der Förderungsnummer die Kennziffer des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung nach dem

Anlage 1 Kennziffernverzeichnis der **Anlage 1**. Die restlichen Stellen dienen der Identifikation des Auszubildenden. Im Übrigen wird an der dreizehnten Stelle eine Prüfziffer errechnet, die lediglich im maschinellen Verfahren benötigt wird und dem Antragsteller nicht bekannt gegeben wird.

Für denselben Auszubildenden verwendet dasselbe Amt für Ausbildungsförderung grundsätzlich die einmal vergebene Förderungsnummer.

Abweichendes regelt die Signieranweisung.

Im Falle des Zuständigkeitswechsels vergibt das neu zuständige Amt für Ausbildungsförderung eine neue Förderungsnummer.

Eine freigewordene Förderungsnummer darf nicht erneut vergeben werden.

3.2

Erfassung der Daten

3.2.1

Die Datenerfassung erfolgt bei den Ämtern für Ausbildungsförderung nach Maßgabe der Signieranweisung. Dabei werden die Daten einer Eingabeprüfung unterzogen. Die erfassten Daten sind unter Nutzung der von den DV-Systemen angebotenen Möglichkeiten gegen unberechtigte Einsichtnahme und Veränderung besonders zu schützen (z. B. durch Benutzerkennworte).

3.2.2

Zu einem Zahlungsmonat können zu einem Förderungsfall mehrere Eingaben für gleiche oder unterschiedliche Wirkungs- bzw. Bewilligungszeiträume erfolgen. Sie sind durch entsprechende Eingabeprotokolle nachzuweisen (**Anlage 4**).

Zur weiteren Verarbeitung der Daten bedarf es grundsätzlich der Freigabe durch einen weiteren Bediensteten des Amtes für Ausbildungsförderung (Vier-Augen-Prinzip). Die Freigabe ist im Eingabeprotokoll als Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit zu dokumentieren.

3.2.3

Die Bescheinigung sachliche und rechnerische Richtigkeit kann zusammen gefasst werden. In folgenden Fällen sind die Prüfung der sachlichen Richtigkeit und die Freigabe durch einen zweiten Bediensteten unabdingbar:

- bei allen Erstanträgen,
- auf Weisung des Vorgesetzten (z. B. des Hauptsachbearbeiters),
- bei Änderungen der Bank- bzw. Kontoverbindungen,
- bei manuellen Nachzahlungen,
- bei manuellen Darlehensreduzierungen,
- bei Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2a und Abs. 3 BAföG (Förderung unabhängig vom elterlichen Einkommen),
- bei Entscheidungen gemäß §§ 26 ff. BAföG (Vermögensanrechnungen),
- bei Entscheidungen gemäß §§ 36, 37 BAföG (Vorausleistungsverfahren),
- soweit Entscheidungen dem Grunde nach gemäß
 - § 7 Abs. 3 BAföG (Förderung einer anderen Ausbildung nach Fachrichtungswechsel oder nach Abbruch der bisherigen Ausbildung), soweit nicht § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG (Regelvermutung) greift,
 - § 15 Abs. 3 BAföG (Überschreitung der Förderungshöchstdauer) und
 - § 48 Abs. 2 BAföG (Gewährung von Ausbildungsförderung ohne den erforderlichen Eignungsnachweis)

zu treffen sind.

Entscheidungen gemäß § 7 Absatz 3, § 15 Absatz 3 und § 48 Absatz 2 BAföG, können bei der Eingabe durch die ADV nicht erkannt werden. Daher ist durch interne Dienstanweisung zu regeln, dass diese Eingaben nur mit einer zweiten Unterschrift erfolgen dürfen, d. h. eine per-

sonelle Trennung bei Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit gewährleistet ist. Die Einhaltung der internen Dienstanweisung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.

Zur Zusammenfassung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit kann im Eingabeprogramm das Recht, einen Fall sowohl zu erfassen als auch für den Datentransfer freizugeben, für einen Bediensteten eingerichtet werden. In den vorgenannten ADV-technisch erkennbaren Fällen ist dieses Recht deaktiviert, so dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht von der gleichen Person bescheinigt werden kann.

Über die vorgenannten Fälle hinaus kann der Sachbearbeiter auf eigenen Wunsch die sachliche Richtigkeit (Freigabe der ADV-Eingabe) durch einen weiteren Bediensteten des Amtes für Ausbildungsförderung vorsehen. Programmtechnisch ist in mindestens 5 % der Fälle die Freigabe durch den zweiten Sachbearbeiter erforderlich.

Die Daten werden unter Nutzung des Landesverwaltungsnetzes an den IT.NRW zur weiteren Verarbeitung übermittelt.

3.3

Verarbeitung der Daten

3.3.1

Plausibilitätsprüfung

Die mitgeteilten Daten werden vor der Aufnahme in den Datenbestand beim IT.NRW auf Plausibilitätsfehler nach Maßgabe eines von der Bezirksregierung Köln festgelegten Fehlerschlüsselverzeichnisses hin überprüft und in Plausibilitätslisten übernommen. Die Plausibilitätslisten werden als Mikrofilme im COM – Verfahren erstellt und bei der Bezirksregierung Köln aufbewahrt. Die als fehlerhaft ermittelten Eingaben werden in besonderen Fehlerprotokollen ausgedruckt. Eingaben, zu denen auch nach Abschluss aller Korrekturläufe die Plausibilitätsprüfung Fehler ausweist, werden nicht in den Datenbestand übernommen. In diesen Fällen ist eine erneute Eingabe zum folgenden Zahlungsmonat erforderlich. Die nicht übernommenen Fälle werden den Ämtern für Ausbildungsförderung durch Fehlerlisten mitgeteilt.

3.3.2

Zahlungsliste

Der IT.NRW berechnet die Ausbildungsförderungsbeträge und druckt Zahlungslisten für den anstehenden Zahlungsmonat aus. In den Zahlungslisten sind ausgewiesen:

- alle Förderungsfälle, in denen zum Zahlungsmonat eine Neuberechnung und/oder eine Auszahlung erfolgt ist,
- alle Förderungsfälle, für die ein Betrag zu vereinnahmen ist,
- alle Förderungsfälle, in denen noch ein Überzahlungsbetrag oder ein Rückforderungsrestbetrag offen steht.

Die Zahlungsliste enthält folgende Spalteneinteilung:

- Förderungsnummer
- Prüfziffer
- Sondermerkmal (z. B. Vorbehalte)
- Name des/der Auszubildenden
- Bankleitzahl
- Kontonummer
- laufende Zahlung
- Zuschuss
- Darlehen
- davon an Drittempfänger
- Nachzahlung
- Betrag
- davon an Drittempfänger
- Abschlagszahlung

- Einbehaltungsrate
- Überzahlung, über die noch zu entscheiden ist
- noch offen stehende Rückforderung
- verbleibender Zahlbetrag
- Vereinnahmungen.

Die Zahlungsliste schließt insgesamt und für jedes Amt für Ausbildungsförderung mit der Addition der Betragsspalten. Jedes Amt für Ausbildungsförderung erhält seinen Abschnitt der Zahlungsliste. Auf den Endsummenblättern der einzelnen Verarbeitungsringe bestätigt der IT.NRW die richtige und vollständige Datenerfassung, die Datenverarbeitung und Datenausgabe unter Verwendung dokumentierter, freigegebener und gültiger ADV-Programme sowie die Übereinstimmung der Summe der auszahlenden Beträge mit dem Gesamtbetrag der Überweisungen. Die Zahlungsliste wird für die Bezirksregierung Köln im COM-Verfahren verfilmt.

3.3.3

Stammblatt für Ausbildungsförderung

Die in den Datenbestand aufgenommenen Eingabedaten und deren Verarbeitungsergebnisse werden vom IT.NRW in einem „Stammblatt für Ausbildungsförderung“ ausgedruckt (**Anlage 2**). Weiterhin wird ein Stammblatt für alle Förderungsfälle erstellt, die auf Grund von Gesetzesänderungen ohne Dateneingabe durch das Amt für Ausbildungsförderung automatisch neu berechnet werden.

Im Übrigen wird zum Ende des Bewilligungszeitraums und zum Ende des Speicherungszeitraums des Förderungsfalles, soweit ein Vorbehalt der Rückforderung oder eine Rückforderung offen steht, ein Stammblatt erstellt.

Das Stammblatt weist bis zu 15 Monate rückwirkend den jeweils errechneten Förderungsbetrag (Anspruch) und den tatsächlich gezahlten Betrag (Zahlbetrag) aus.

Darüber hinaus enthält es u. a. einen etwaigen noch offen stehenden Rückforderungsrestbetrag sowie den Überzahlungsbetrag, über den noch zu entscheiden ist.

3.4

Anordnung und Auszahlung

3.4.1

Aufgrund der monatlichen Zahlungslisten ordnet die Bezirksregierung Köln – für den Schulbereich und den Hochschulbereich summarisch nach Kapiteln getrennt – die Auszahlung der Ausbildungsförderungsbeträge durch die Landeskasse Köln an.

Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen liegt ausschließlich bei der Bezirksregierung Köln.

3.4.2

Die Daten zur Zahlung werden der WestLB AG unmittelbar vom IT.NRW so rechtzeitig übergeben, dass die Förderungsbeträge den Auszubildenden jeweils am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung stehen (§ 51 Abs. 1 BAföG).

3.5

Zahlungsverhinderung

3.5.1

Bis zu einem durch die Bezirksregierung Köln rechtzeitig bekannt gegebenen Termin kann das Amt für Ausbildungsförderung im Falle eines Zuständigkeitswechsels oder des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen die Einstellung der Zahlung zum anstehenden Zahlungsmonat veranlassen. Kann die Einstellung der Zahlung nicht mehr durch eine Eingabe bewirkt werden, weil der Annahme-Schluss termin bereits verstrichen ist, veranlasst das Amt für Ausbildungsförderung den Rückruf des Überweisungsbetrages (Rückstempelung).

3.5.2

Sind die Zahldaten bereits der WestLB AG übergeben worden, wendet sich das Amt für Ausbildungsförderung unmittelbar an das Kreditinstitut, bei dem das Empfängerkonto geführt wird, mit der Bitte, den überwiesenen Betrag an die Landeskasse Köln zurück zu überweisen.

3.5.3

Außer in den Fällen der Einstellung der Zahlung wegen des Wechsels der Zuständigkeit ist nach einer Zahlungsverhinderung so bald wie möglich die Abrechnung des Förderungsfalles zu veranlassen.

3.6

Bescheide über Ausbildungsförderung

Der IT.NRW druckt zu den neu berechneten Förderungsfällen unter dem Namen des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung die Bescheide über Ausbildungsförderung aus und versendet diese an die Bescheidempfänger.

Der Rückforderungsbescheid enthält die Aufforderung, den überzahlten Betrag auf das im Bescheid genau bezeichnete Konto einzuzahlen.

Die Bescheiddurchschriften werden gleichzeitig den Ämtern für Ausbildungsförderung zugeleitet.

Sie sind zu den Akten zu nehmen.

4

Behandlung von Ansprüchen nach § 50 SGB X sowie den §§ 20, 37, 38 und 47 a BAföG

4.1

Aufrechnung von Ansprüchen nach § 50 SGB X sowie § 20 BAföG im maschinellen Verfahren

Rückforderungsansprüche werden grundsätzlich bis zur vollen Höhe des Nachzahlungsbetrages gem. § 19 BAföG aufgerechnet. Danach werden sie gegen Förderungsbeträge für laufende Monate des Bewilligungszeitraumes nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 SGB I aufgerechnet.

Manuell geltend gemachte Rückforderungen sind grundsätzlich in das maschinelle Verfahren einzubeziehen.

Die Verfolgung des Rückforderungsanspruches obliegt dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung bzw. dessen Kasse oder Vollstreckungsstelle.

Das Weitere regelt die Signieranweisung.

4.2

Ersatzansprüche nach § 47 a, übergegangene Unterhaltsansprüche nach § 37 und übergeleitete öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche nach § 38 BAföG

Ersatzansprüche nach § 47 a BAföG sowie Ansprüche nach den §§ 37 und 38 BAföG sind innerhalb des maschinellen Verfahrens zu vereinnahmen. Die Vereinnahmung wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Förderungsanspruch des Auszubildenden aus. Es ist daher ggf. eine Änderungsmitteilung an das Bundesverwaltungsamt zu fertigen.

4.3

Ablieferung an die Landeskasse Köln

Die eingezahlten Beträge sind bei den kommunalen Ämtern von der Stadtkasse bzw. Kreiskasse, im Hochschulbereich von den Studentenwerken zunächst auf ein besonderes Konto zu vereinnahmen und unverzüglich an die Landeskasse Köln unbeschadet der Regelung in Nr. 5.3 erforderlichenfalls auch mehrmals im Monat abzuführen (vgl. Nr. 5).

5

Abwicklung des Verwahrkontos

5.1

Buchung auf dem Verwahrkonto

Die Landeskasse Köln bucht die von den Kreditinstituten aufgrund einer Zahlungsverhinderung nach Nr. 3.5.1 oder Nr. 3.5.2 oder aus anderen Gründen (z.B. falsche Kontoangabe) an sie zurück überwiesenen Förderungsbeträge sowie die von den Ämtern für Ausbildungsförderung bzw. deren Kassen an sie nach Nr. 4.3 abgelieferten Beträge auf einem Verwahrkonto. Die Abwicklung des Verwahrkontos obliegt der Bezirksregierung Köln im Benehmen mit den Ämtern für Ausbildungsförderung.

Die auf das Verwahrkonto gebuchten Beträge werden der Bezirksregierung Köln – Ausbildungsförderung – von der Landeskasse Köln mitgeteilt. Diese unterrichtet das

zuständige Amt für Ausbildungsförderung ggf. durch Übersendung von Belegkopien.

Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung entscheidet unverzüglich, ob der Betrag aus dem Verwahrkonto wieder auszuzahlen oder auf Haushaltstitel zu vereinnahmen ist.

5.2

Erneute Zahlung

Anlage 3

Ist der Betrag wieder auszuzahlen, teilt das Amt für Ausbildungsförderung dies der Bezirksregierung Köln in doppelter Ausfertigung (**Anlage 3**) unter Angabe der – ggf. berechtigten – Kontoverbindung mit. Die Bezirksregierung Köln veranlasst daraufhin die Auszahlung der Beträge aus dem Verwahrkonto außerhalb der monatlichen Zahlung. Eine Ausfertigung des Belegs verbleibt bei den Auszahlungsunterlagen.

Für die künftige Überweisung von Förderungsbeträgen sind die Angaben zur Kontoverbindung zusätzlich im maschinellen Verfahren zu berichtigen.

5.3

Einnahmen

Die endgültig bei den Haushaltstiteln zu buchenden Beträge werden durch das Amt für Ausbildungsförderung entsprechend der Signieranweisung und unabhängig von der Aufforderung durch die Bezirksregierung Köln unverzüglich in das maschinelle Verfahren eingegeben. Nach dem jeweiligen Hauptlauf erstellt der IT.NRW für das einzelne Amt für Ausbildungsförderung eine Liste der im maschinellen Verfahren erfolgten Vereinnahmungen. Das Amt für Ausbildungsförderung ist verpflichtet, den Gesamtbetrag unverzüglich an die Landeskasse Köln zu überweisen.

Die zu vereinnahmenden Beträge werden in der Zahlungsliste des betreffenden Monats in der Spalte „Vereinnahmungen“ ausgewiesen und den Ämtern für Ausbildungsförderung auf Stammlättern mitgeteilt. Über den Gesamtbetrag erteilt die Bezirksregierung Köln monatlich eine Annahmeanordnung.

Zinsen aus Stundungen sowie nach den §§ 37 Abs. 6 und 47a Satz 2 BAföG sind ohne Zuordnung zu einzelnen Förderungsfällen in einer Summe monatlich an die Landeskasse Köln abzuliefern. Sie werden außerhalb des ADV-Verfahrens vereinnahmt. Das Amt für Ausbildungsförderung teilt der Bezirksregierung Köln die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Förderungsfälle durch Bericht in doppelter Ausfertigung mit. Die Bezirksregierung Köln erteilt die Annahmeanordnung.

6

Verfahren bei Wechsel der Zuständigkeit während eines Ausbildungsabschnitts

Zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen oder Doppelleistungen stimmen sich im Falle des Zuständigkeitswechsels während eines Ausbildungsabschnitts die beteiligten Ämter für Ausbildungsförderung unter Beachtung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 45a BAföG über den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung durch das bisher zuständige Amt für Ausbildungsförderung und der Zahlungsaufnahme durch das neu zuständige Amt für Ausbildungsförderung ab. Das bisher zuständige Amt für Ausbildungsförderung leistet aufgrund des bestehenden oder des gemäß § 50 Abs. 4 BAföG weiter geltenden Bewilligungsbescheides bis zu dem Zeitpunkt Ausbildungsförderung, von dem an das neu zuständige Amt für Ausbildungsförderung nach Übernahme der Akten die Zahlung aufnimmt.

7

Ermittlung missbräuchlicher Doppelzahlungen

Die im Bestand vom IT.NRW gespeicherten Förderungsfälle werden jeweils zum Jahresende daraufhin überprüft, ob Auszubildenden für gleiche Zeiträume des abgelaufenen Haushaltsjahres Ausbildungsförderungsbeträge von verschiedenen Ämtern für Ausbildungsförderung geleistet worden sind. Die ermittelten Fälle werden aufgelistet und den beteiligten Ämtern für Ausbildungsförderung mitgeteilt. Bei Vorliegen der gesetzli-

chen Voraussetzungen ist der Empfänger zur Erstattung der zu Unrecht geleisteten Beträge aufzufordern.

8

Prüfung

Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen gemäß § 1 Abs. 3 AG BAföG-NW die von ihnen ermittelten Daten nach den für die kommunalen Rechnungsprüfung gelten Maßstäben, insbesondere gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung NRW und der dazu mit dem Landesrechnungshof getroffenen Vereinbarungen.

Die von den Studentenwerken ermittelten Daten werden im Zuge der dem Landesrechnungshof und den ihm nachgeordneten Rechnungsprüfungsämtern obliegenden Rechnungsprüfung geprüft.

9

Darlehensmeldungen an das Bundesverwaltungsamt

Für die Darlehensmeldungen an das Bundesverwaltungsamt gelten die auf § 9 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) beruhenden Bestimmungen der Darlehensübermittlungsregelung in der jeweils geltenden Fassung.

10

Statistik

Die für die Bundesstatistik nach § 55 BAföG erforderlichen Daten werden vom IT.NRW an das Statistische Bundesamt übermittelt.

11

Ergänzende Bestimmungen

Für die Aufbewahrung der Bücher, Belege und Rechnungsunterlagen gilt Nr.4.7 zu § 79 LHO (Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführungen Rechnungslegung – §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) in Verbindung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

12

Schlussbestimmungen

Diese Arbeitsanweisung tritt mit dem Tag des Erlasses in Kraft.

Kennziffernverzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung im BAföG-ADV-Verfahren

Anlage 1

1. Kreise und kreisfreie Städte

Kennziffer

Regierungsbezirk Düsseldorf

111	Stadt Düsseldorf
212	Stadt Duisburg
213	Stadt Essen
114	Stadt Krefeld
116	Stadt Mönchengladbach
217	Stadt Mülheim-Ruhr
219	Stadt Oberhausen
120	Stadt Remscheid
122	Stadt Solingen
124	Stadt Wuppertal
132	Kreis Mettmann
134	Rhein-Kreis Neuss
135	Kreis Viersen
136	Kreis Kleve
237	Kreis Wesel

Regierungsbezirk Köln

411	Stadt Aachen
311	Bundesstadt Bonn
312	Stadt Köln
115	Stadt Leverkusen
431	Kreis Aachen
331	Rhein - Erft - Kreis (Bergheim)
336	Rheinisch - Bergischer - Kreis (Bergisch-Gladbach)
432	Kreis Düren
333	Kreis Euskirchen
335	Oberbergischer Kreis (Gummersbach)
433	Kreis Heinsberg
337	Rhein-Sieg-Kreis (Siegburg)

Regierungsbezirk Münster

612	Stadt Bottrop
613	Stadt Gelsenkirchen
515	Stadt Münster
533	Kreis Borken
534	Kreis Coesfeld
637	Kreis Recklinghausen
538	Kreis Steinfurt
540	Kreis Warendorf

Anlage 1**Regierungsbezirk Detmold**

- 711 Stadt Bielefeld
- 733 Kreis Gütersloh
- 735 Kreis Herford
- 736 Kreis Höxter
- 737 Kreis Lippe (Detmold)
- 739 Kreis Minden-Lübbecke (Minden)
- 740 Kreis Paderborn

Regierungsbezirk Arnsberg

- 911 Stadt Bochum
- 913 Stadt Dortmund
- 914 Stadt Hagen
- 915 Stadt Hamm
- 916 Stadt Herne
- 831 Märkischer Kreis (Lüdenscheid)
- 832 Hochsauerlandkreis (Meschede)
- 934 Ennepe - Ruhr - Kreis (Schwelm)
- 838 Kreis Olpe
- 839 Kreis Siegen – Wittgenstein
- 840 Kreis Soest
- 941 Kreis Unna

2. Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung

- 051 Studentenwerk Aachen
- 052 Studentenwerk Bielefeld
- 053 Akademisches Förderungswerk Bochum
- 054 Studentenwerk Bonn
- 055 Studentenwerk Dortmund
- 056 Studentenwerk Düsseldorf
- 062 Studentenwerk Essen-Duisburg
- 057 Kölner Studentenwerk
- 058 Studentenwerk Münster
- 063 Studentenwerk. Paderborn
- 064 Studentenwerk Siegen
- 059 Hochschul-Sozialwerk Wuppertal

3. Förderung von Ausbildungen in Großbritannien, Irland und in der Türkei

- 070 Bezirksregierung Köln - Ausbildungsförderung - (Aachen)

Anlage 2

Stammblatt für Ausbildungsförderung

[illegible]

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Erneute Zahlung von Zahlungsrückläufen

Es wird gebeten, den nachfolgend genannten Betrag zu dieser Förderungsnummer erneut zahlbar zu machen :

Förderungsnummer:

Name, Vorname des Kontoinhabers:

Bankleitzahl:

Name und Ort des Kreditinstituts:

Konto- Nr. des Zahlungsempfängers:

Verwendungszweck – ggf. Aktenzeichen bei Drittempfängern - :

Name des Auszubildenden:

Betrag: €

Buchungsdatum:

Ort, Datum

Rechnerisch
richtig

Sachlich
richtig

[illegible]

III.

I. Bildung der

13. Landschaftsversammlung Rheinland und der

13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

II. Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlungen

Gem. Bek. d. Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe vom 16.3.2009

I.

Bildung der 13. Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch Runderlass vom 18. November 2003 (MBI.NRW. S. 1522/ SMBI.NRW. 2022) für das Verständnis des § 7b LVerbO erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen gegeben. Dieser Runderlass wird zurzeit aufgrund der Änderungen der Fristen in § 7b Abs. 1 LVerbO vom Innenministerium überarbeitet.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses sind die Landschaftsverbände gehalten, die für das jeweilige Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1.

Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände (kreisfreie Städte, Kreise und Städteregion Aachen) wählen die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des betreffenden Landschaftsverbandes aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

2.

Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Landschaftsversammlung

Wählbar (mit der Erststimme) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und Städteregion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden sowie die Beamte, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen. Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat sind unter II., Ziffer 3.2 aufgeführt.

3.

Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann **frühestens am 21. Oktober 2009** und muss **spätestens bis zum 30. Dezember 2009** durchgeführt werden (vgl. § 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO und Ziffer 5 Runderlass des Innenministeriums).

II.

Reservelisten zur Bildung der Landschaftsversammlungen

1

Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß § 7b Abs. 5 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 21. September 2009

beim Direktor des jeweils betreffenden Landschaftsverbandes einzureichen.

Anschriften:

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Herrn Harry K. Voigtsberger
Kennedy-Ufer 2
– Landeshaus –
50679 Köln

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Wolfgang Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
– Landeshaus –
48133 Münster

2

Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke bei den Landschaftsverbänden einzureichen. Die Reservelisten-Vordrucke und Anlagen werden auf Anforderung vom jeweiligen Landschaftsverband sowohl in Papier- als auch in Dateiform zur Verfügung gestellt.

3

Aufstellung der Reservelisten

3.1

Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den Allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums vom 18. November 2003). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch den Direktor des Landschaftsverbandes erlauben.

3.2

Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das jeweilige Gebiet eines Landschaftsverbandes wählbar (vgl. § 7b Abs. 1 LVerbO):

- Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und Städteregion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden,
- Beamte, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und Städteregion Aachen) und der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden, die die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen,
- auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den **Vertretungen der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte, Kreise und Städteregion Aachen) benannte

Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

4

Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte, Kreise und Städteregion Aachen)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministeriums unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

5

Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

- a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften – vgl. § 7b Abs. 4 LVerbO). Dabei bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 7b Abs. 6 Satz 2 LVerbO),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 7b Abs. 6 Satz 3 LVerbO).

Köln, den 16. März 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Voigtsberger

Münster, den 16. März 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Kirsch

– MBl. NRW. 2009 S. 125

17. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 13.3.2009

Die 17. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 27. März 2009, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

Tagesordnung

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung neuer Mitglieder
- 3 Umbesetzung in den Ausschüssen
- 4 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland sowie der Dienst-anweisung für die Rechnungsprüfung
- 5 Erlass einer Gebührenordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“
- 6 Resolution der Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe zur Kostenentwicklung

in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 7.1 Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2009
- 7.2 Anträge zum Haushalt
- 7.3 Haushaltssatzung des LVR mit NKF - Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2009
- 7.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2009
- 7.4.1 Wirtschaftsplanentwurf 2009 LVR-InfoKom
- 7.4.2 Wirtschaftsplanentwurf 2009 der LVR-Krankenhauszentralwäschereien
- 7.4.3 Wirtschaftsplanentwurf 2009 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
- 7.4.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2009 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2009 der LVR-Kliniken
- 7.4.5 Wirtschaftsplanentwurf 2009 des LVR-Servicebetriebes Viersen
- 7.4.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2009 der LVR-HPH-Netze Niederrhein, Mittelrhein-Ost und Mittelrhein-West
- 8 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Köln, den 13. März 2009

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2009 S. 126

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569